

**ARBEITSGRUPPE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DER
PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG EUROPA -
MITTELMEER**

Athen, 22. März 2004

**GESCHÄFTSORDNUNG DER PARLAMENTARISCHEN
VERSAMMLUNG EUROPA-MITTELMEER**

**von der Ko-Präsidentschaft der Arbeitsgruppe
den Mitgliedern der Versammlung vorgelegt
und am 22. März 2004 von ihr angenommen**

**nach der Sitzung der Arbeitsgruppe
vom 22. März 2004**

DV/532768DE.doc

DE

DE

Artikel 1

Wesen und Ziele

1. Die Parlamentarische Versammlung Europa-Mittelmeer ("PVEM") ist die mit Beratungsbefugnissen ausgestattete und auf der Erklärung von Barcelona beruhende parlamentarische Körperschaft des Barcelona-Prozesses. Sie trägt dazu bei, die Sichtbarkeit und die Transparenz des Prozesses zu verstärken und dadurch die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft den Interessen und den Erwartungen der öffentlichen Meinung näher zu bringen.
2. Die Versammlung hat die Aufgabe, den parlamentarischen Beistand, Antrieb und Beitrag zur Konsolidierung und zur Entwicklung des Barcelona-Prozesses zu leisten. Sie führt öffentliche Debatten über Fragen im Zusammenhang insbesondere mit dem Barcelona-Prozess sowie mit allen Problemen gemeinsamen Interesses, die die teilnehmenden Länder berühren können.
3. Die Teilnahme an der Versammlung ist freiwillig, wodurch der Geist der Öffnung erhalten bleibt. Die Sitze, die gegebenenfalls frei bleiben, stehen den Parlamenten, denen sie zugewiesen sind, auf jeden Fall weiterhin zur Verfügung.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Versammlung sind Abgeordnete, die von den Parlamenten der am Barcelona-Prozess beteiligten Drittländern sowie vom Europäischen Parlament benannt werden.
2. Die Versammlung setzt sich aus höchstens 240 Mitgliedern zusammen, von denen Europa 120 Mitglieder (75 Mitglieder der nationalen Parlamente der Europäischen Union nach der Erweiterung der Union auf 25 Staaten und 45 Mitglieder des Europäischen Parlaments) und die Länder der Mittelmeerstaaten, die Partner der Europäischen Union sind, 120 Mitglieder aufgrund einer gleichen Verteilung stellen.
3. Die Struktur der Versammlung gründet sich auf Delegationen, die von jedem nationalen Parlament und dem Europäischen Parlament gebildet werden.

4. Die Parlamente, die Mitglieder sind, verpflichten sich, für eine Vertretung der weiblichen Abgeordneten in ihrer Delegation nach den rechtlichen Bestimmungen eines jeden Landes sicherzustellen.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Die Versammlung kann sich zu allen Themen äußern, die die Partnerschaft Europa-Mittelmeer betreffen. Sie begleitet die Durchführung der Assoziationsabkommen Europa-Mittelmeer und nimmt Entschlüsse an oder richtet Empfehlungen an die Ministerkonferenz für die Erreichung der Ziele der Partnerschaft Europa-Mittelmeer. Wird sie von der Ministerkonferenz befasst, gibt sie Stellungnahmen ab und schlägt gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen für jeden der drei Teilbereiche des Barcelona-Prozesses vor.
2. Die Beschlüsse der Versammlung sind rechtlich nicht verbindlich.

Artikel 4

Vorsitz und Präsidium

1. Das Präsidium der Versammlung setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen zwei Mitglieder von den Parlamenten der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, ein Mitglied von den nationalen Parlamenten der Union und ein Mitglied vom Europäischen Parlament benannt wird.
2. Diese Benennungen, einschließlich der Rotationsordnung der Mitglieder, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
3. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Dieses Mandat kann nicht erneuert werden, und es ist mit der Funktion eines Regierungsmitglieds unvereinbar. Scheidet eines der Mitglieder aus oder legt es sein Amt nieder, wird der Nachfolger für die restliche Mandatsdauer benannt.
4. Den Vorsitz der Versammlung hat eines der Mitglieder des Präsidiums inne, wobei durch eine Rotation und einen Jahresrhythmus Parität und ein Wechsel

zwischen Nord-Süd gewährleistet wird. Die drei anderen Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten.

5. Das Präsidium ist für die Koordination der Arbeiten der Versammlung zuständig.

Artikel 5

Parlamentarische Ausschüsse

1. Die Versammlung wird nach drei parlamentarischen Ausschüssen organisiert, die sich mit folgenden drei Teilbereichen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer befassen:

- a) der politische Ausschuss mit Sicherheit und Menschenrechten;
- b) der wirtschaftliche Ausschuss mit Finanzfragen, sozialen Angelegenheiten und Bildung;
- c) der Ausschuss für die Förderung der Lebensqualität mit dem Austausch von Menschen und Kultur.

2. Jeder parlamentarische Ausschuss setzt sich aus 80 Mitgliedern zusammen, wovon 40 Mitglieder aus den Mittelmeerstaaten, die Partner der Europäischen Union sind, und 40 Mitglieder aus Europa (25 Mitglieder der nationalen Parlamente der Union und 15 Mitglieder des Europäischen Parlaments) stammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den nationalen Delegationen und der Delegation des Europäischen Parlaments benannt.

3. Jeder parlamentarische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende nach den Kriterien von Artikel 1 Absatz 1 für die Zusammensetzung des Präsidiums. Die Dauer ihres Mandats beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Das Mandat des Vorsitzenden eines Ausschusses und der stellvertretenden Vorsitzenden ist mit dem Mandat des Präsidenten der Versammlung unvereinbar.

4. Jeder parlamentarische Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

5. Die Ausschüsse können zwischen den Tagungen der Versammlung Sitzungen abhalten.

6. Die Versammlung kann erforderlichenfalls die Einsetzung eines ad-hoc-Ausschusses beschließen. Das Präsidium der Versammlung entscheidet über seine Zusammensetzung und seinen Vorsitz, wobei es darauf achtet, dass die Ausgewogenheit und die Parität bei der Zusammensetzung gewahrt ist.

Artikel 6

Beziehungen zur Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und zur Kommission

1. Die Versammlung sorgt dafür, dass eine Abstimmung mit den anderen Institutionen des Barcelona-Prozesses erfolgt.

2. Die von der Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und von der Kommission benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen mit Rederecht teil.

Artikel 7

Beobachter und Gäste

1. Der Status eines ständigen Beobachters in den Sitzungen der Versammlung kann von dieser auf Vorschlag des Präsidiums und nach den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung wie folgt zuerkannt werden:

- den Vertretern der nationalen Parlamente von Ländern des Mittelmeerraums, die nicht Mitglieder der EU sind und sich nicht am Barcelona-Prozess beteiligen,
- den Vertretern nationaler Parlamente von Ländern, die nicht zum Mittelmeerraum gehören, aber bei denen es sich um Beitrittskandidaten handelt, vorausgesetzt, die Europäische Union hat mit den betreffenden Ländern Gespräche oder Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union eingeleitet,
- den institutionalisierten beratenden Organen und Finanzorganen des Barcelona-Prozesses,
- sowie den parlamentarischen und zwischenstaatlichen Organisationen regionalen Charakters auf Antrag.

Auch andere Organisationen können vom Präsidium zu einer Sitzung der Versammlung eingeladen werden.

2. Die ständigen Beobachter haben ein Rederecht.

Artikel 8

Ablauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, wenn nichts anderes beschlossen wird.

2. Die Mitglieder der Versammlung können nach Genehmigung des Sitzungspräsidenten das Wort ergreifen.

3. Der Sitzungspräsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, beschränkt die Redezeit, stellt die Fragen zur Abstimmung, gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt und erklärt die Sitzung für beendet. Mit Zustimmung der Mitglieder des Präsidiums entscheidet er Sachfragen, die während der Sitzungen auftreten und nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt sind.

Artikel 9

Beschlüsse und Entscheidungen

1. Die Versammlung kann Entschließungen annehmen oder Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Barcelona-Prozess an die Ministerkonferenz Europa-Mittelmeerraum sowie an den Rat der Europäischen Union und die Kommission richten.

2. Änderungsanträge zu einem Text, der zur Prüfung und Annahme durch die Versammlung eingereicht wurde, werden schriftlich binnen einer vom Sitzungspräsidenten bekannt gegebenen Frist eingereicht.

3. Die Versammlung beschließt einvernehmlich und in Anwesenheit der Hälfte der Delegationen plus einer in jeder der beiden Teile der Versammlung, d.h. im europäischen Teil und in dem Teil der Partnerländer.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, fasst die Versammlung die Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der Vertreter jeder der beiden Parteien des europäischen Teils und von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der Vertreter der Partnerländer.

4. Jede Delegation verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die derjenigen entspricht, die ihr zugeteilt wurde, und verfügt bei der Abstimmung über ein Recht des Vorbehalts und/oder der konstruktiven Enthaltung.

Artikel 10

Sitzungen und Tagesordnungen

1. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich an einem Ort zusammen, der in jeder Plenarsitzung der Versammlung bestimmt wird. Besondere Maßnahmen sind in dem Fall zu treffen, in dem die Sitzung der Versammlung in einem Land stattfindet, das keine offiziellen diplomatischen Beziehungen mit einem der Mitgliedsländern des Barcelona-Prozesses oder der Versammlung unterhält.

2. Der Entwurf der Tagesordnung wird vom Präsidium erstellt und vom Plenum der Versammlung zu Beginn seiner Arbeiten angenommen.

3. Der Entwurf der Tagesordnung wird den in der Versammlung vertretenen Mitgliedsparlamenten vom Präsidenten mindestens einen Monat vor Eröffnung der Sitzung bekannt gegeben.

4. Jede Delegation kann die Aufnahme eines zusätzlichen Punkts in die Tagesordnung beantragen. Das Präsidium schlägt dem Plenum der Versammlung die Hinzufügung eines zusätzlichen Punktes vor.

Artikel 11

Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen

1. Die Versammlung kann beschließen, einen Redaktionsausschuss zur Vorbereitung der Entwürfe von Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen einzusetzen. Der Redaktionsausschuss wird einvernehmlich benannt. Mindestens fnf Mitglieder der nationalen Parlamente der Europischen Union und des Europischen Parlaments sowie mindestens fnf Mitglieder der Parlamente der Mittelmeerlnder, die am Barcelona-Prozess teilnehmen, bilden den Redaktionsausschuss.

2. Das Prsidium kann nach Konsultation der in der Versammlung vertretenen Parlamente Arbeitsgruppen einrichten, deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung es festlegt. Diese Arbeitsgruppen knnen mit der Erarbeitung von Berichten und Entwrfen von Entschlieungen fr die Versammlung befasst werden.

Artikel 12

Sprachen

1. Die Amtssprachen der Versammlung sind die Amtssprachen der Europischen Union sowie Arabisch, Hebrisch und Trkisch.

2. Die amtlichen, von der Versammlung angenommenen Dokumente werden in alle Amtssprachen der Versammlung bersetzt.

3. Die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern in franzsischer, englischer und arabischer Sprache als Arbeitssprachen von dem Parlament zur Verfgung gestellt, das die Sitzung ausrichtet.

4. Bei den Errterungen der Versammlung kann sich jedes Mitglied grundstzlich, und soweit dies mglich ist, in einer der Amtssprachen der Versammlung uern. Dolmetschdienste werden nur in den Amtssprachen angeboten, es sei denn, es sind die Mglichkeiten gegeben, die in Artikel 13 Absatz 6 dieser Geschftsordnung vorgesehen sind, wenn die Sitzungen der Versammlung im Europischen Parlament stattfinden.

Die Sitzungen der parlamentarischen Ausschsse und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen erfolgen in den besagten Arbeitssprachen, es sei denn, es sind die in Artikel 13 Absatz 6 dieser Geschftsordnung vorgesehenen Mglichkeiten gegeben.

Artikel 13

Ausgaben: Finanzierung der Kosten für Organisation, Teilnahme, Dolmetschdienste und Übersetzung

1. Das Parlament, das eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines seiner Ausschüsse ausrichtet, sorgt für die materiellen Bedingungen der Organisation der Tagung oder der Sitzung.
2. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, dass ein eventueller finanzieller Beitrag der anderen Mitgliedsparlamente der Versammlung zur Deckung der durch die Organisation einer Tagung der Versammlung oder einer Sitzung eines Ausschusses angefallenen Kosten notwendig ist.
3. Die Reise- und Aufenthaltskosten jedes Teilnehmers gehen zu Lasten der Institution, der er angehört.
4. Die Organisation und die Kosten der damit zusammenhängenden Dolmetschung in die Amtssprachen der Versammlung werden von allen Delegationen getragen.
5. Wird eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung der Ausschüsse vom Europäischen Parlament ausgerichtet, sorgt dieses für die materiellen Bedingungen und trägt die Dolmetschkosten je nach Bedarf und Verfügbarkeit.
6. Das Europäische Parlament übernimmt die Übersetzung der offiziellen von der Versammlung angenommenen Dokumente in die Amtssprachen der Europäischen Union. Die Übersetzung dieser Dokumente in die arabische, hebräische und türkische Sprache wird von den Parlamenten getragen, in denen diese Sprachen gesprochen werden.
7. Jede Delegation ist für die Übersetzung der Dokumente verantwortlich, die sie in mindestens zwei Amtssprachen vorlegt.

Artikel 14

Sekretariat

1. Das Präsidium und die anderen Organe der Versammlung werden bei der Vorbereitung, dem ordnungsgemäßen Ablauf und der Begleitung der Arbeiten von einem kleinen Sekretariat unterstützt, das sich aus Beamten jedes im Präsidium vertretenen Parlaments zusammensetzt, und in dem der Beamte desjenigen Parlaments die Koordinierung übernimmt, dessen Vertreter im Präsidium jeweils den Vorsitz innehat.
2. Die Vergütungen und die übrigen Kosten der Mitglieder des Sekretariats werden von den jeweiligen Parlamenten ihrer Herkunft getragen.
3. Das Parlament, in dem eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines ihrer Ausschüsse stattfindet, leistet bei der Organisation dieser Zusammenkünfte Hilfestellung.

Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung

1. Jede Delegation kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Diese Änderungsvorschläge werden übersetzt und dem Präsidium übermittelt, das sie dem Plenum der Versammlung in seiner ersten darauffolgenden Sitzung vorlegt.
2. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden einvernehmlich angenommen.
3. Die Änderungen dieser Geschäftsordnung treten zur folgenden Sitzung in Kraft, wenn die Versammlung keine Ausnahme ordnungsgemäß genehmigt.

22.03.2004